

Abstrusitäten aus der Sozialhilfepraxis

Ein Erfahrungsbericht und ein Appell

Daniel Gmür

Ein täglicher Ausflug ins allgemeine Verfassungs- und Verwaltungsrecht

Stolz auf ihre soziale Tradition gibt sich die Schweiz ihre Verfassung im Wissen, „dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen“.¹ Die neue Bundesverfassung (BV) macht gemäss Botschaft des Bundesrates die Wesensmerkmale unseres Staates (Volksrechte, Rechtsstaatlichkeit, Föderalismus, Sozialstaatlichkeit) deutlich.² Kaum ein Rechtsgebiet macht das Spannungsverhältnis dieser vier Wesensmerkmale respektive Prinzipien so deutlich wie das Sozialhilferecht.

Dieses Spannungsfeld lässt sich beispielsweise gut am Existenzminimum aufzeigen: Während Volksrechte eine Mitbestimmung bei den Sozialhilferegeln verlangen, verlangt die Rechtsstaatlichkeit (u.a. die Willkürfreiheit) eine wissenschaftlich fundierte Ermittlung der Sozialhilfeansprüche sowohl im Allgemeinen als auch im Einzelfall.³ Das angemessene Existenzminimum ist eng mit der Menschenwürde verknüpft und fusst folglich auf bundesverfassungsrechtlichen Ansprüchen. Zuständig für die Sozialhilfe sind indes gemäss Art. 115 BV die Kantone, womit dem Föderalismus Rechnung getragen wird. Vor diesem Hintergrund bringt die Ermittlung eines Existenzminimums (oder paradoxerweise der *Existenzminima* – zumal in Betreibungsrecht, Unterhaltsrecht, unentgeltlicher Prozessführung, Regelsozialhilfe, Sozialhilfe für Asylsuchende und in der Nothilfe für

¹ Präambel BV.

² Botschaft vom 20. November 1996 über eine neue Bundesverfassung, BBl 1997 I 1, S. 9.

³ Zum Wissenschaftlichkeitserfordernis PIERRE HEUSSER, Der Grundbedarf in der Sozialhilfe: Von der Wissenschaft zur Willkür, in: Jusletter vom 11. Dezember 2017, *passim*.

Ausreisepflichtige unterschiedliche Minima gelten) Wissenschaft und Politik regelmässig an ihre Grenzen. Die aktuell verbreitete Lösung für das sozialhilferechtliche Existenzminimum der SKOS⁴ stellt auf ein statistisches Verbrauchermodell ab. Dieses stützt sich auf den empirischen Verbrauch der einkommensschwächsten 10% der Bevölkerung und ermittelt hieraus einen statistischen Warenkorb.⁵

Auch mit Blick auf dieses Spannungsverhältnis wird in der neueren Lehre unter Hinweis auf die abnehmende Steuerungskraft materiellen Rechts ein prozedurales Rechtsverständnis, also „Legitimation durch Verfahren“ in den Vordergrund gestellt.⁶ Ein solches bedingt jedoch ein geordnetes Verfahren und die Einbindung kommunikativer Prozesse in das Sozialhilfeverfahren.⁷ Letzteres kann sachlogisch nicht von vornherein rein hoheitlich sein, sondern muss im persönlichen Kontakt mit der unterstützten Person in professioneller sozialarbeiterischer Kommunikation erfolgen. Am Ende eines solchen Prozesses steht jedoch regelmässig eine Verfügung, mithin die hoheitliche Anordnung von Rechten und Pflichten.

Dabei ist stets zu berücksichtigen, dass das Ziel der Sozialhilfe die Selbständigkeit der unterstützten Person ist. Zu diesem Zweck und zum Zweck der Wahrung der Menschenwürde (die unterstützte Person soll nicht blosses Verfahrensobjekt sein) soll sich die unterstützte Person selbstbestimmt und wirksam in das Sozialhilfeverfahren einbringen können.⁸ Daraus ergibt sich ein Sozialhilfeverfahren zwischen kooperativer und hoheitlicher Gestaltung.⁹

Mit Blick auf diese hochinteressante Kombination praxisangewandten Verfassungsrechts, Rechtsprinzipienbalance und dem

⁴ Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe – ein privatrechtlicher Fachverein mit Kantonen und Gemeinden als Mitgliedern, dessen Richtlinien und Empfehlung von vielen Kantonen, teilweise gar mittels dynamischen Verweises, in das kantonale Recht übernommen wurden: <https://skos.ch/> (besucht am 10. September 2025).

⁵ SKOS-Richtlinien vom 1. Januar 2025, Kap. C.3.1, Abs. 1^{bis}, https://rl.skos.ch/lexoverview-home/lex-RL_C_3_1?effective-from=20250101 (besucht am 6. Juli 2025).

⁶ GUIDO WIZENT, Sozialhilferecht, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2023, Rz. 319 ff.

⁷ HEINZ BURGHARDT, Recht und Soziale Arbeit, Grundlagen für eine rechtsgebundene sozialpädagogische Fachlichkeit, Weinheim/München 2001, S. 148 ff.

⁸ WIZENT (Fn. 6), Rz. 146.

⁹ WIZENT (Fn. 6), Rz. 1059 ff.

Spannungsfeld zwischen kooperativer und hoheitlicher Verfahrensgestaltung stürzte sich der Autor nach dem Studium motiviert in die Praxis des Sozialhilferechts.

In der Beratung und Vertretung im Sozialhilferecht stellen sich die Verfahren als interessanter heraus als erwartet. Einerseits ergibt sich bei Sozialhilferechtsfällen das interessante Privileg, sich in die verschiedenen Eigenheiten kantonalen und teilweise kommunalen Rechts sowie deren Praxen einzulesen. Gleichzeitig oder eben deswegen ist regelmässig die Lektüre des allgemeinen Verwaltungsrechts sowie der Grundsätze des Verfassungsrechts notwendig, um Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Handbücher, Merkblätter, Verfügungen und teilweise formlose Anordnungen einzuordnen resp. nachvollziehen zu können. Nicht selten führt dies zu einem im übrigen Verwaltungsrecht unüblichen formlosen Telefon- und E-Mail-Verkehr mit Behörden auf kommunaler und kantonaler Ebene.

Im Kontext der Sozialhilfe ist darauf hinzuweisen, dass bereits als Minimalgarantie gemäss Art. 12 BV – nebst Anspruch auf materielle Hilfe – auch verfassungsrechtlicher Anspruch auf Hilfe und Betreuung besteht. Hierzu gehört u.a. auch Rechtsberatung oder Vermittlung von rechtlichen Auskünften.¹⁰ Schliesslich gelten selbstverständlich auch im Sozialhilferecht die verfassungs- und völkerrechtlichen Verfahrensgarantien.¹¹

Das Verfahren wird in der Praxis vom ständigen Wechselspiel zwischen kooperativer und hoheitlicher Gestaltung geprägt. Die Kommunikation mit den Sozialhilfebehörden beginnt oft mit einem Austausch zu einem sinnvollen, die Selbstbestimmung und Selbständigkeit der unterstützten Person fördernden Vorgehen. Nicht selten gestaltet es sich dann schwierig, sich über weitere Schritte und über Verfahrensfragen einig zu werden respektive überhaupt ein formelles Verfahren greifbar zu machen. Das Verlangen nach einer anfechtbaren/beschwerdefähigen Verfügung wird dann teilweise – womöglich aufgrund der vorangehenden kooperativen Kommunikation – als Affront wahrgenommen.

¹⁰ MARGRITH BIGLER-EGGENBERGER in: St. Galler Kommentar, Bundesverfassung, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2008, Art. 12 BV, N 36.

¹¹ So kommen auch die Garantien nach Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zur Anwendung, da Sozialhilfeleistungen „zivilrechtliche Ansprüche“ i.S.v. Art. 6 Abs. 1 EMRK sind (Urteil des Bundesgerichts 8C_95/2013 vom 19. Juli 2013 E. 3.1).

Der Autor möchte einige besonders bemerkenswerte Erfahrungen mit Sozialhilfebehörden teilen,¹² diese im Verwaltungsverfahren einordnen und gelangt unweigerlich zu einem Appell: Zwecks zielgerichteter, kooperativer Verfahren und Legitimation durch Verfahren wäre es angezeigt, bei Sozialhilfebehörden sowohl Kompetenzen in Methoden der professionellen sozialen Arbeit als auch verwaltungsverfahrenrechtliche Kenntnisse zu fördern und zu fordern.

Verfügung als wichtigste Handlungsform der Verwaltung – vergessen bis verweigert

Wie in den meisten verwaltungsrechtlichen Gebieten stellt die Verfügung auch im Sozialhilfeverfahren ein rechtsstaatliches Kernstück des Verwaltungshandelns dar, da der Rechtsschutz im Wesentlichen auf die Verfügung ausgerichtet ist.¹³ Die Bedeutung der anfechtbaren Verfügung im Sozialhilfeverfahren stellt indes immer wieder eine Schwierigkeit dar. Es gehört zum Sozialhilfeprozessalltag, Behörden explizit um formelle Verfügung einer bereits entschiedenen und umgesetzten Einschränkung resp. verweigten Leistung zu ersuchen oder gar den Erlass einer solchen erstreiten zu müssen. Dass es sich dabei um ein systematisches Problem handelt, kann exemplarisch daran aufgezeigt werden, dass sich das Bundesgericht im Jahr 2023 zur amtlichen Publikation eines Entscheids genötigt sah, um in aller Deutlichkeit klarzustellen, dass die Sozialhilfeeinstellung (mithin kompletter Entzug der Leistungen) verfügt werden muss (BGE 149 V 250, Regeste).

„Per sofort keine Auszahlung mehr“

Beispielhaft ist das Verfahren einer Asylsozialhilfe beziehenden Person in einer Gemeinde mit 4-stelliger Einwohner*innenzahl in der Nordwestschweiz. Streitig war die Frage, ob der unterstütz-

¹² Es wird versucht, soweit die Anonymisierung gewahrt werden kann, möglichst wörtlich zu zitieren. Sinngemässe Zitate sind als solche gekennzeichnet.

¹³ Vgl. WIZENT (Fn. 6), Rz. 1094, m.w.H. und mit Kritik am mangelnden Rechtsschutz bei Realakten.

ten Person (Geflüchtete mit universitärem Ingenieursstudium, zu diesem Zeitpunkt 100% krankgeschrieben) der volle Grundbedarf ausbezahlt werden muss. Die Gemeinde machte zwei Abzüge geltend:

In einem ersten „Entscheid“ wurde ein Abzug aufgrund sogenannter Haushaltsführungsentschädigung (hypothetisches Einkommen, falls die Haushaltsführung für eine nicht unterstützte Person im gleichen Haushalt übernommen wird) vorgenommen.

Dies führte aufgrund sachfremder Berechnung (der Entscheid wurde beschwerdeweise aufgehoben) zu einem kompletten Wegfall des Grundbedarfs und sogar zu einem „Überschuss“ zu Gunsten der Gemeinde. Dies wurde der in psychiatrischer Behandlung befindlichen Klientschaft (immerhin mit Kopie an den bereits mandatierten Rechtsvertreter) per einfache E-Mail am 25. des Monats mitgeteilt (die Auszahlungen der Sozialhilfe erfolgen in dieser Gemeinde in der Regel am 28. des Monats):

„Da diese Entschädigung die monatliche Sozialhilfe übersteigt, können wir per sofort keine Auszahlung mehr an Sie ausführen. Die Differenz über Fr. 242.20 ab [2 Monate rückwirkend] werden wir Ihnen in Rechnung stellen.“

Noch am gleichen Tag am Mittag meldete der Rechtsvertreter zurück, dass hierüber eine anfechtbare Verfügung zu ergehen hat. Aus prozessökonomischen Gründen wurde bereits initiativ begründet (um Stellungnahme im Sinne eines rechtlichen Gehörs wurde ja von Seiten der Behörde nicht gebeten), aus welchen Gründen eine Verfügung im Sinne der E-Mail rechtswidrig wäre. Eine Eingangsbestätigung erfolgte nicht, jedoch blieb die darauffolgende Sozialhilfeauszahlung aus. Über ein halbes Dutzend Telefonate mit einer Mehrheit der anwesenden Mitarbeiter*innen der Gemeinde führten schliesslich dazu, dass die unterstützte Person mit Blick auf das nahende Wochenende immerhin einen Anteil des (zu diesem Zeitpunkt nicht formell gekürzten) Sozialhilfebetrags bis zu einem klärenden Gespräch abholen konnte:

„Ich beziehe mich auf das Telefongespräch von soeben und bestätige Ihnen hiermit, dass [die unterstützte Person] heute Nachmittag den Betrag von CHF 94.55 bei uns auf der Gemeindeverwaltung in Bar abholen kann.“

Erst nach einem Gespräch vor Ort wurde über die faktische Einstellung verfügt und die aufschiebende Wirkung auf Anordnung der Beschwerdeinstanz anerkannt. Die Beschwerdeinstanz schien sodann über das verwaltungsrechtliche Verständnis der Gemeinde ähnlich überrascht wie der Autor und hielt fest:

„Eine Grundverfügung, in welcher die Rechte und Pflichten der Beschwerdeführerin erstmalig festgelegt worden sind, existiert hingegen nicht. Erst mit der angefochtenen Verfügung war es der Beschwerdeführerin (erstmalig) möglich, ihren Anspruch überprüfen zu lassen.“

... und fügte eine fast halbseitige Erwägung als allgemeine Belehrung an die Gemeinde ein und begann zutreffend mit:

„Die Bedeutung der Verfügung als zentrales Instrument des Verwaltungshandelns scheint vorliegend nicht gänzlich klar zu sein. [...] Die Einwohnergemeinde [...] als Verwaltungsbehörde hat (auch) im Bereich der Asylsozialhilfe gemäss den Vorgaben im [kantonalen Verwaltungsverfahrensgesetz] zu verfahren.“

Welcher wahrscheinlich berechnete Vorwurf dahintersteckt, dass vor Asylsozialhilfe ein „auch“ in Klammer gesetzt wird, kann sich jede*r selbst vorstellen.

„PS: Der Anspruch auf Nothilfe entfällt somit ab Montag“

Das Verfahren spielte sich in einer Ostschweizer Gemeinde mit 5-stelliger Einwohner*innenzahl ab. Diese Gemeinde wurde telefonisch durch eine Person beim kantonalen Sozialamt als „nicht ganz einfach“ beschrieben.

Bereits rechtskräftig verfügt wurde eine Auflage zur Teilnahme an einem Integrationsprogramm im Pensum von 100%. Grundübel der Verfahrensgeschichte war, dass gemäss dieser Verfügung die Sozialhilfe „im Taglohn“ jeweils am Ende eines „Arbeitstages“ anteilmässig ausbezahlt werde. Sollte die Anwesenheitsquote unter 70% fallen, werde – so die Verfügung im Dispositiv weiter – über eine Sanktion resp. Einstellung der Sozialhilfe „separat“ verfügt.

Da die unterstützte Person ärztlich bescheinigt teilweise (und zeitweise zu 100%) krankgeschrieben war, nahm diese nur im Umfang der Arbeitsfähigkeit am Integrationsprogramm teil, worauf-

hin die Auszahlung des „Taglohnes“ verweigert wurde. Während Monaten lebte die (informell nicht mehr) unterstützte Person vom Betteln und häufte Schulden aufgrund von Gesundheits- und Wohnkosten an. Selbst auf schriftliche und telefonische Intervention durch den Hausarzt (welcher eine erschreckende Abmagerung feststellte) und später durch den Rechtsvertreter stellte sich die Gemeinde auf den Standpunkt, dass sie die Nichtauszahlung (mithin Einstellung der Sozialhilfe) nicht separat verfügen müsse. Vielmehr würde bereits die „Taglohn“-Verfügung festhalten, dass die sozialhilfebedürftige Person keine Sozialhilfe, sondern „Taglohn“ erhalte (arbeitsrechtliche Ansprüche wurden indes auch verneint). Eine separate Verfügung sei (im Gegensatz zum eigenen Entscheid und zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung) nicht notwendig. Auch eine Rechtsverweigerungsbeschwerde bei der gemeindeinternen Beschwerdeinstanz war erfolglos (nach Ansicht der Gemeinde gebe es darüber hinaus kein Rechtsmittel gegen abweisende Rechtsverweigerungsentscheide, weswegen eine Rechtsmittelbelehrung ebenfalls mit Nachdruck nachverlangt werden musste).

Während dem Streit um Erlass einer anfechtbaren Verfügung über die faktische Sozialhilfeeinstellung konnte erreicht werden, dass der (formlos nicht mehr) unterstützten Person immerhin der Nothilfe-Tagesansatz tageweise ausbezahlt wurde. Erfolglos blieb jedoch das Ersuchen um Bezahlung der Wohnkosten im Rahmen der Nothilfe – womit von Monat zu Monat das Risiko einer Zahlungsverzugskündigung und damit Verlust einer anerkannt sozialhilferechtlich erhaltenswerten Wohnung stieg. „Begründet“ wurde dies damit, dass die Person ja eine Wohnung habe und Wohnbedarfsnothilfe erst bei Obdachlosigkeit greife. Verfügt wurde trotz mehrfachem Ersuchen weder der Nothilfeauszahlungsanspruch noch die Verweigerung der Wohnbedarfsnothilfe.

Nachdem die Arbeitsunfähigkeit durch einen entsprechenden Facharzt und Chefarzt einer spezialisierten Klinik während eines Monats auf 100% bescheinigt wurde, wurde sie anschliessend wieder auf 50% reduziert. Die Gemeinde wollte die Arbeitsunfähigkeit vertrauensärztlich prüfen lassen. Da der bedürftigen Person bis dahin weiterhin das Integrationsprogramm offenstünde, wurde wiederum auf die „Taglohn“-Verfügung verwiesen, weswegen weiterhin keine neue Verfügung notwendig sei.

Während sich der Autor mit Blick auf die anstehende vertrauensärztliche Untersuchung über erste Fortschritte freute,

erreichte ihn am Freitagmittag eine E-Mail der zuständigen Gemeinde. Mit der Arbeitsfähigkeit im Umfang von 50% sei eine Teilnahme am Integrationsprogramm wieder möglich und daher Pflicht. Nachdem bereits seit Monaten über die Bedeutung der anfechtbaren Verfügung und der aufschiebenden Wirkung im Verwaltungsverfahren gestritten wurde, schrieb der Leiter des Sozialamts in Bezug auf die bisher vorübergehend teilweise gewährte Nothilfe (notabene Grundrechtskerngehalt gem. Art. 12 BV) per E-Mail:

„PS: Der Anspruch auf Nothilfe entfällt somit ab Montag.“

Schritt in die richtige Richtung: Verfügungsvorlagen

In einigen Gemeinden ist den Verfügungen direkt anzusehen, dass jemand in beachtenswerter Arbeit eine Verfügungsvorlage mit korrekten Überschriften (z.B. Sachverhalt, Erwägungen, Entscheid) sowie Textbausteinen und gesetzlichen Grundlagen erstellt hat.

Schlecht ist, wenn dann die Verfügung nur noch im Dispositiv ergänzt wird, womit nach einer zusammenhangslosen Auflistung von gesetzlichen Grundlagen und allgemeingültigen Rechten und Pflichten direkt der Entscheid folgt. Dies kommt der Begründungspflicht keinesfalls nach. So musste nur beispielhaft in einem Fall eine Innerschweizer Beschwerdeinstanz festhalten:

„Eine Begründung dafür liefert die Vorinstanz in ihrem Beschluss jedoch nicht. Die Erwägungen Ziffern 1–9 enthalten lediglich eine Aufzählung der gesetzlichen Grundlagen. Eine Subsumtion fehlt gänzlich.“

Die Verletzung des rechtlichen Gehörs wurde in diesem Fall durch die Beschwerdeinstanz wie so oft geheilt und eine Parteientschädigung nicht zugesprochen – die anwaltliche Beschwerdeschrift liefere ja den Sachverhalt und liesse auf eine vermutete Begründung schliessen.

Auch können die Verfügungsvorlagen zu teilweise sehr unpassenden Verfügungen führen. So z.B. wenn Erwägungs- oder gar Dispositivvorlagen für jede Verfügung übernommen werden. In einer grösseren Nordwestschweizer Gemeinde werden mit jeder Verfügung (sei es auch eine Gutheissung einer beantragten situationsbedingten Leistung) sämtliche sozialhilferechtlichen Mitwirkungs- und Minderungspflichten verfügt.

Beispielhaft hält eine Gemeinde für jede einzelne Pflicht jeweils fest:

*„Im Widerhandlungsfalle kann die Unterstützung angemessen – bis zur Not-
hilfe – herabgesetzt werden.“*

Nicht selten wird deshalb eine eigentlich gutheissende Verfügung angefochten, weil sie überwiegend drohenden Charakter hat und die unterstützte Person aus Angst ein Rechtsmittel erhebt.

Dann plötzlich doch erst eine Verfügung notwendig

Nachdem sich eine Gemeinde mehr als ein halbes Jahr lang verweigerte, die Einstellung der formlos vollstreckten Sozialhilfeeinstellung zu verfügen, gelangte die unterstützte Person mit Beschwerde gegen eine abgewiesene Rechtsverweigerungsbeschwerde an die kantonale Beschwerdeinstanz. Diese verfügte – mit Blick auf Gefahr in Verzug superprovisorisch – die Auszahlung des laufenden Grundbedarfs (mit konkretem Frankenbetrag) und der Wohnungskosten der letzten 6 Monate, um eine drohende Zahlungsverzugskündigung zu vermeiden. Einer allfälligen Beschwerde wurde – ebenfalls mit Blick auf die Dringlichkeit – die aufschiebende Wirkung entzogen.

Nachdem nach dieser Verfügung tagelang nichts geschah, antwortete die zuständige Leitung der Sozialhilfebehörde auf telefonische Nachfrage, dass dieses Schreiben erst noch geprüft werden müsse und anschliessend müsse die Gemeinde entscheiden, ob und wie viel sie tatsächlich zahlen müsse. Die unterstützte Person erhalte noch einen Bescheid. Hierfür sei ja noch Zeit:

„Also mindestens die Rechtsmittelfrist warten wir hierfür noch ab.“

Vier Tage nach Verfügungserlass, weiteren Mails und Telefonaten (mit Hinweis auf den Zweck und Grund des superprovisorischen Entscheids der oberen Instanz) durfte die unterstützte Person das Geld bei der Gemeinde in bar abholen. Eine Überweisung hätte angeblich erst weitere sieben Tage später erfolgen können.

Wer kein Dossier führt, kann auch keine Akteneinsicht gewähren

„Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör“, garantiert Art. 29 Abs. 2 BV und hält damit unter anderem einen Anspruch auf Akteneinsicht fest. Das Recht auf vollumfängliche Akteneinsicht gilt grundsätzlich voraussetzungslos und unabhängig davon, ob aus Sicht der Behörde die fraglichen Akten bedeutsam sind. Die Möglichkeit, die Verfahrensakten einsehen zu können, ist zwingend erforderlich, um die verfassungsmässigen Mitwirkungsrechte wahrnehmen zu können. Aus dem Recht auf Akteneinsicht folgt auch eine Aktenführungspflicht. Diese verpflichtet die Behörden zur vollständigen, geordneten und übersichtlichen Aktenführung. Dazu gehören sämtliche Aktenstücke und Protokolle von Befragungen u.ä. sowie eine aktenmässige Belegung, wie die Beweismittel produziert wurden.¹⁴

„Akten dazu gibt es nicht“ und wie trotzdem eine Verfügung ergehen kann

Nach Einreichen einer Beschwerde gegen eine faktische Einstellung der Sozialhilfe aufgrund angerechneten hypothetischen Einkommens durch eine kleine Nordwestschweizer Gemeinde ersuchte der Rechtsvertreter um Zustellung der Akten. Dabei war bereits aufgrund früherer Telefonate und E-Mails mit der Gemeinde zu erwarten, dass sich Unklarheiten in Bezug auf die Akteneinsicht ergeben werden. Da die Frage nach dem familienähnlichen Zusammenleben Kern des Rechtsstreits bildete, ersuchte der Rechtsvertreter namentlich um Akten zu *„Mietverhältnis, Erkenntnisse[n] über familienähnliches Zusammenleben usw.“*.

Die Gemeinde beantwortete das Gesuch mit:

„Akten über unsere ‚Erkenntnisse über das familienähnliche Zusammenleben‘ gibt es nicht.“

Es fiel dem Rechtsvertreter schwer, nicht ohne Weiteres die Gutheissung der hängigen Beschwerde unter Verweis auf diese

¹⁴ Zum Ganzen: GEROLD STEINMAN/BENJAMIN SCHINDLER/DAMIAN WYSS, in: St. Galler Kommentar, Bundesverfassung, 4. Aufl., Zürich/St. Gallen 2023, Art. 29 BV / II.-IV, N 67 ff.

E-Mail zu verlangen, zumal ohne Akten über den Kern des Sachverhalts kein Sachverhalt festgestellt werden konnte und folglich die Verfügung aufzuheben wäre. In vorausseilendem Gehorsam (zu erwartende Heilung durch die Beschwerdeinstanz) nahm sich der Rechtsvertreter Zeit, der leitenden Gemeindemitarbeiterin die Aktenführungspflicht und Folgen nicht existenter Akten zu erläutern. Immerhin wurden anschliessend einzelne Dokumente (darunter allgemein gültige Merkblätter zur Sozialhilfepraxis der Gemeinde) ausgehändigt. Ein nützliches (geschweige denn vollständiges) Aktendossier wurde trotz zahlreicher E-Mails und Telefonate nie zugestellt – auch der Beschwerdeinstanz nicht. Die Verfügung konnte (da ausreichend offenkundig falsch) beschwerdeweise jedoch auch ohne vollständige Akten aufgehoben werden. Immerhin äusserte sich die Beschwerdeinstanz trotzdem zur Aktensituation:

„Abschliessend drängen sich noch folgende Bemerkungen auf: Den Parteien steht grundsätzlich das Recht auf Akteneinsichtnahme zu. [Allgemeine Ausführungen zu Akteneinsichts- und daraus folgender Aktenführungspflicht.] Der Umstand, dass [die Gemeinde der Beschwerdeinstanz] beinahe keine Akten einreichen konnte, lässt hinsichtlich der Dossierführung erhebliche Zweifel aufkommen. Zudem wird der [Gemeinde] dringend geraten, zumindest von den streitigen Gesprächen, ein Protokoll zu führen [...]“

Richtig gelesen; über Gespräche (auch solche, welche durchaus den Charakter einer Einvernahme hatten oder als „rechtliches Gehör“ bezeichnet wurden) wurden trotz expliziter Aufforderung keine Protokolle geführt. Erst in den „Entscheiden“ (per E-Mail oder in Form einer Verfügung) wurde über den angeblichen Inhalt des Gesprächs berichtet.

Höchst selten – jedoch vorliegend zu Recht – liest man in einem Beschwerdeentscheid (nicht in einer Beschwerdeschrift), dass das Vorgehen der Vorinstanz als „befremdlich“ bezeichnet wird:

„Im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens konnte [der Beschwerdeinstanz] lediglich das [Unterstützungsbudget per 5 Jahre zurückliegenden Unterstützungsbeginn] eingereicht werden, was mehr als befremdlich ist, zumal nicht ersichtlich ist, dass dieses (auch) der Beschwerdeführerin zugestellt worden wäre.“

Konsequentes Bestehen auf vollständige Akteneinsicht sei „treuwidrig und pflichtverletzend“

Ähnliche Zweifel kommen auch in Bezug auf ein Verfahren mit einem Nordwestschweizer Kanton (nicht Gemeinde) auf, der Akten scheinbarweise herausgab und über jedes Scheibchen zu behaupten versuchte, dabei handle es sich um die ganze Wurst.

Streitig war im Verfahren, ob die unterstützte Familie alle Vermögenswerte offengelegt hatte. Insbesondere seien nicht alle geforderten Bankunterlagen eingereicht worden. Bereits vor dem Kontaktieren der Rechtsvertretung nahm die Familie im Rahmen des rechtlichen Gehörs Stellung und teilte mit, dass sie bereits mit E-Mail von namentlich genanntem Datum die Kontoauszüge eingereicht hatten. Die Behörde stellt im Einstellungsentscheid fest, dass die E-Mail von diesem Datum keine Kontounterlagen beinhaltet hätten.

Da dem Rechtsvertreter eine E-Mail von diesem Datum mit Kontoauszügen vorlag, wollte er den Eingang bei der Behörde kontrollieren und ersuchte daher um Akteneinsicht. Nach anfänglichen Schwierigkeiten (die Akten würden dem Vertreter der Ehefrau ohne Vollmacht des Ehemannes [ja, das war im 21. Jahrhundert] nicht ausgehändigt und die Vollmacht müsse bei der Behörde vor Ort unterzeichnet werden), wurden die Akten schliesslich unvollständig ausgehändigt. Da sich in den Akten gar keine E-Mail vom entsprechenden Datum befand, fragte der Rechtsvertreter bei der Behörde nach. In der Folge erhielt er über 8 Monate hinweg immer wieder neue als „Beilagen“ bezeichnete Aktenstücke. Dabei wurde jeweils versichert, dass die Akten nun vollständig zugestellt worden seien. Aufgrund Kenntnis über einen Teil des Mailverkehrs zwischen der Familie und der Behörde war dem Autor bekannt, dass die Akten bis zum Schluss über wesentliche Umstände unvollständig sein mussten. Da die Akten gemäss Behörde jedoch von Beginn weg vollständig gewesen sein sollen (den Widerspruch, trotzdem neue Dokumente zuzustellen, wollte die Behörde nicht erkennen) hielt die Behörde bei letztmaliger Fristansetzung zum rechtlichen Gehör fest:

„Daher erscheint Ihr Verhalten, erneut um eine Fristerstreckung zu ersuchen und Vorwürfe gegen [die Behörde] zu erheben, dass diese die Akten zurückhalte, als treuwidrig und pflichtverletzend.“

Es ist nach Ansicht dieser Behörde also pflichtverletzend, als Rechtsvertreter auf einer vollständigen Akteneinsicht zu beharren, anstatt einfach blind eine Stellungnahme einzureichen. Der zuständige Mitarbeiter zeichnete jeweils als Fachspezialist Recht respektive juristischer Mitarbeiter.

Anschließend wurde die Sozialhilfeeinstellung verfügt und im Beschwerdeverfahren auf die Verletzung des rechtlichen Gehörs hingewiesen (unter Hinweis auf die dem Autor bekannten, aber nicht ausgehändigten Aktenstücke). Diese namentlich genannten Akten wurden durch die Behörde sodann im Beschwerdeverfahren – teilweise – ediert. Telefonisch wurde erklärt, es seien sehr viele E-Mails. Man könne nicht immer den gesamten E-Mail-Verkehr und -Inhalt kennen. Dies hielt sie in der allerersten Verfügung trotzdem nicht davon ab, in abschliessender Weise festzustellen:

„Weitere Unterlagen wurden [der Behörde] nicht eingereicht.“

Bis heute weiss der Autor nicht, ob er sämtliche Akten einsehen konnte. Ob die Beschwerdeinstanz dies als Verletzung des rechtlichen Gehörs sehen wird, ist in diesem hängigen Verfahren offen – zumindest formell: Die Verweigerung der Akteneinsicht ist immerhin schulbuchhaft und unbestreitlich.

Akten erst nach „Überarbeitung“ zur Einsicht

Eine Gemeinde mit 5-stelliger Einwohnerzahl liess in den Aktennotizen eines Sozialhilfedossiers eine E-Mail aushändigen (zwischen Mitarbeiter*innen der Sozialhilfe und der abteilungseigenen Juristin), welche mit Blick auf die beantragte Einsicht durch den Rechtsvertreter festhält:

*„Die Aktennotizen seit [...] habe ich ebenfalls durchgesehen. Hier braucht es seitens [Mitarbeiter*in] noch Überarbeitungen, Vervollständigungen. [...] Anschliessend erhält [Mitarbeiter*in] die kommentierten Aktennotizen zur Überarbeitung.“*

Bei den Aktennotizen handelt es sich um das Verfahrensprotokoll mit Gesprächsprotokollen und im Wortlaut abgedruckten E-Mails. Wie diese „überarbeitet“ werden können, ohne die Aktenlage zu verfälschen, ist unklar (und wurde auch bis heute nicht erklärt). Den einzelnen Aktennotizen ist jedenfalls nicht zu entnehmen, wann oder wie sie überarbeitet wurden.

Der dadurch entstehende (zurückhaltend formuliert) Verdacht, dass die Akten zwecks Akteneinsicht verändert werden, wurde dadurch erhärtet, dass die der Beschwerdeinstanz edierte Aktenversion genau diese Aktennotiz betreffend Überarbeitungen nicht mehr umfasste: Die entsprechende Stelle in der dortigen Aktenversion war blank (nicht geschwärzt).

Wenn die Leistungsverweigerung dringlich ist: aufschiebende Wirkung

Besonders folgenreiche Unklarheiten ergeben sich in Sozialhilfeverfahren im Zusammenhang mit der aufschiebenden Wirkung. Bei erstinstanzlichen Sozialhilfeverfügungen mit einschränken-dem Charakter (Sanktionen, Auflagen, Einstellung etc.) kommt dem Rechtsmittel aufgrund des existenziellen Charakters der Sozialhilfe¹⁵ in aller Regel von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu. Das heisst, dass die entsprechende Verfügung nicht sofort vollstreckbar ist, sondern erst, wenn sie rechtskräftig wird. Viel zu oft stellen sich Sozialhilfebehörden aber auf den Standpunkt, ihre Verfügung sei umgehend vollstreckbar – auch ohne verfügten Entzug der aufschiebenden Wirkung.

„Kraft Gesetzes“ und trotzdem erst bei Anweisung durch obere Instanz

Es ist vor diesem Hintergrund geradezu zur Gewohnheit geworden, vor Beschwerdeinstanz die Feststellung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen, damit die Sozialhilfe während dem Verfahren ungekürzt oder überhaupt ausbezahlt wird. Eine kantonale Beschwerdeinstanz sah sich z.B. gezwungen die Selbstverständlichkeit festzuhalten:

„Die aufschiebende Wirkung der Beschwerde entfaltet vorliegend ihre volle Wirkung kraft Gesetzes.“

Diese Auszahlung und Nachzahlung von Ausständen erfolgte vorliegend tatsächlich erst nach dieser Feststellung.

¹⁵ WIZENT (Fn. 6), Rz. 1095.

Feststellungsinteresse, dass das Gesetz auch für diese Gemeinde gilt

Eine besonders beratungsresistente (oder desorganisierte) Gemeinde hatte in Bezug auf die gleiche Verfügung gleich dreimal (im gemeindeinternen Einspracheverfahren, im kantonalen verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren und im gerichtlichen Beschwerdeverfahren) die nicht rechtskräftige Verfügung vollstreckt, teilweise gar bevor die Beschwerdefrist verstrichen war.

Im Verfahren vor letzter kantonaler gerichtlicher Instanz musste folglich erneut um Feststellung der aufschiebenden Wirkung und Anweisung zur Auszahlung ersucht werden. Aufgrund der erneut bereits vollstreckten Verfügung musste das Gericht der Gemeinde (und damit der für die Abteilung der Sozialhilfe zuständigen Juristin) erläutern, was die aufschiebende Wirkung bedeutet und das eigentlich überraschende Feststellungsinteresse bejahen, dass das Gesetz auch für diese Gemeinde gilt:

„Dem Feststellungsantrag ist nach dem Gesagten stattzugeben.“

Missachtung der aufschiebenden Wirkung diene dem „Vertrauen des Bürgers in den Staat“

In E-Mail- und telefonischen Korrespondenzen mit Gemeinden kommt immer wieder die gleiche Ansicht zum Vorschein. Am besten zeigte eine telefonische Rückmeldung einer Ostschweizer Gemeinde die Haltung: Nach Ansicht der zuständigen Mitarbeiterin durfte die Verfügung deswegen vollstreckt werden, weil sie ja inhaltlich nach eigener Einschätzung korrekt sei. Die aufschiebende Wirkung sei für Fälle gedacht, wo sich die Behörde (nach Erlass der Verfügung) selbst noch nicht sicher sei und sie einen Beschwerdeentscheid abwarten wolle. Die gleiche Gemeinde hat als Textbaustein für sämtliche Verfügungen den Entzug der aufschiebenden Wirkung vorgesehen und begründet:

„Es besteht ein wesentliches (und nicht ein rein fiskalisches) Interesse dafür, dass nicht (mehr) bedürftige Personen keine finanziellen Sozialhilfeleistungen erhalten. Denn dabei geht es auch um die Bewahrung des Vertrauens des Bürgers in den Staat.“

Dieser Textbaustein wird unverändert sowohl bei Sozialhilfeeinstellungen (weil nicht mehr bedürftig) als auch bei sanktionsweisen Sozialhilfekürzungen (und unbestrittener Bedürftigkeit) verwendet.

Ein*e Anwält*in sei regelmässig nicht notwendig

Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör fliesst das Recht, eine*n Rechtsvertreter*in beizuziehen, der*die der Partei zur Wahrung ihrer Interessen beisteht. Regelmässig sehen die Verfahrenserlasse sodann vor, dass bei Obsiegen einer Partei deren Parteikosten (namentlich Vertretungskosten) von der unterliegenden Partei zu entschädigen sind. Bei finanzieller Bedürftigkeit und fehlender Aussichtslosigkeit besteht darüber hinaus ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege samt unentgeltlichem Rechtsbeistand.

Oft sehen Entscheide in Sozialhilferechtsstreitigkeiten vor, dass eine Parteientschädigung oder ein unentgeltlicher Rechtsbeistand abgelehnt wird, weil die Partei im vom Untersuchungsgrundsatz geprägten Sozialhilfeverfahren lediglich ihre persönlichen Umstände darzulegen habe. Ein*e Anwält*in sei hierfür nicht notwendig.

Mit einer materiellen Sozialhilfebedürftigkeit geht oft auch ein entsprechender Beratungsbedarf einher, wofür der bedürftigen Person jedoch die Mittel fehlen.¹⁶ In dieser Situation ist die Beschneidung des Zugangs zu einer Rechtsvertretung besonders gefährlich. Der eingeschränkte Zugang zur Rechtsvertretung äussert sich auch in der Verfügbarkeit von Anwält*innen im Sozialhilferecht. Es erscheint mit Blick auf die zurückhaltende Praxis betreffend Parteientschädigung und unentgeltliche Rechtsverteidigung wenig überraschend, dass im Anwält*innenverzeichnis der DJS schweizweit lediglich 10 Anwält*innen das Tätigkeitsgebiet Sozialhilferecht angeben,¹⁷ während dies beim

¹⁶ Siehe auch NATIONALE PLATTFORM ZUR PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG VON ARMUT, Rechtsberatung und Rechtsschutz von Armutsbetroffenen in der Sozialhilfe, Forschungsbericht Nr. 18/20, Luzern 2020, S. 2.

¹⁷ Siehe <https://www.djs-jds.ch/de/djs-schweiz/ueber-uns-djs/anwaelt-innenverzeichnis/fachgebiete/Sozialhilferecht> (besucht am 10. Juli 2025).

Schweizerischen Anwält*innenverband nicht einmal als Kategorie ausgewählt werden kann.¹⁸

Untersuchungsgrundsatz spreche auch bei unbestrittenem Sachverhalt gegen Notwendigkeit einer Rechtsvertretung

Wie blind auch Rechtsmittelinstanzen diese mit Textbausteinen begründete Zurückhaltung bei unentgeltlicher Rechtspflege anwenden, zeigt der Fall einer kantonalen Beschwerdeinstanz in der Nordwestschweiz: Bei bereits im Vorverfahren unbestrittenem Sachverhalt standen ausschliesslich Fragen rund um Rechtsanwendungswillkür, Gemeindeautonomie in Rechtsanwendung und Rechtsetzung sowie verfahrensrechtliche Fragen rund um das rechtliche Gehör zur Diskussion. Die Notwendigkeit des Beizugs des Anwalts wurde mit folgender Begründung verneint:

„Um die Rechte geltend zu machen, genügt es, die persönlichen Umstände darzulegen. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Beschwerdeführerin die Vorbringen des Rechtsvertreters nicht selber hätte beibringen können.“

Die oberste kantonale gerichtliche Instanz setzte den Anwalt im anschliessenden Beschwerdeverfahren sodann – noch vor Einreichen der Beschwerdebegründung – als unentgeltlichen Rechtsbeistand ein:

„Die Notwendigkeit der Verbeiständigung ist gestützt auf die sich in vorliegenden Verfahren stellenden Rechtsfragen zu bejahen.“

Die sich stellenden Rechtsfragen waren die gleichen. Vor Vorinstanz musste ein wesentlicher Teil der rechtlichen Argumente darüber hinaus beschwerdeweise ausgearbeitet werden, weil die Verfügung der Gemeinde bei ihrer eigenen Begründung bemerkenswert zurückhaltend war. Im gerichtlichen Verfahren wünschte die Vorinstanz sodann eine Sistierung, da zwei andere Beschwerdeverfahren mit ähnlicher Rechtsfrage hängig seien – abgewartet werden sollte mithin ein Grundsatzentscheid über

¹⁸ Siehe <https://admin.webmembership.ch/sav/pages/anwaltssuche/anwaltssucheVerbandExtranet.jsf?lang=de> (besucht am 10. Juli 2025).

die streitige Rechtsfrage, wofür nach Ansicht der Vorinstanz jedoch kein Anwalt notwendig sei.

Gleich begründet wurde in einer anderen Gemeinde, wo die Frage des Nichteintretens auf eine Einsprache streitig war – wiederum handelte es sich um eine Frage ausschliesslich rechtlicher Natur. Die Gemeinde begründete mit mehreren nicht einschlägigen Gerichtsentscheiden aus diversen Rechtsgebieten und Kantonen. Nach sorgfältiger Auseinandersetzung mit den aufgeführten – teilweise rechtlich komplett unpassenden – Gerichtsentscheiden widerrief die Gemeinde ihre ursprüngliche Verfügung ohne Begründung. Die Parteientschädigung wurde abgelehnt:

„Zudem ist darauf hinzuweisen, dass im Verwaltungsverfahren der Untersuchungsgrundsatz herrscht [gesetzliche Grundlage] und die Behörde verpflichtet ist, den Sachverhalt von Amtes wegen richtig und vollständig zu ermitteln.“

Der Untersuchungsgrundsatz sollte also auch hier trotz unbestrittenen Sachverhalts und ausschliesslich rechtlicher Streitfrage die Notwendigkeit eines Anwalts verneinen lassen. Dass die Gemeinde ohne die Eingabe des (angeblich unnötigen) Anwaltes die korrekten Rechtsgrundlagen komplett verfehlt hatte, kann nur auf zwei Arten verstanden werden: Nach Ansicht der Gemeinde müssten unterstützungsbedürftige Lai*innen das Recht besser kennen als die hochspezialisierten Sozialhilfebehörden oder die richtige Rechtsanwendung sei unnötig.

Parteientschädigung nur bei besonderen Umständen, oder: Wie diese nie genug besonders sein können

Zum Beispiel ist im Kanton Solothurn die Parteientschädigung vor Gemeinden, Departementen und dem Regierungsrat (§ 39 VRG¹⁹) nach langjähriger und konstanter Praxis eine echte Kann-Vorschrift. Eine Parteientschädigung zu Lasten des Gemeinwesens braucht besondere Umstände.

In zwei hier geschilderten Solothurner Fällen (beschwerdeentscheidlich festgestelltes „befremdliches“ vorinstanzliches Verhal-

¹⁹ Gesetz vom 15. November 1970 über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz; BGS 124.11).

ten betreffend Akteneinsicht [siehe vorn S. 118 ff.] und Unklarheiten betreffend Bedeutung der anfechtbaren Verfügung [siehe vorn S. 112 ff.]) wurde diese Hürde nicht erreicht:

„Auch wenn vorliegend die Verfahren teilweise (formelle) Fehler aufweisen, vermögen diese keine besonderen Umstände zu begründen, welche die Ausrichtung einer Parteientschädigung rechtfertigen würden.“

Auch in einem Fall, in welchem die Begründung komplett fehlte und der Sachverhalt durch die Beschwerdeinstanz respektive die Beschwerdeführerin in der Beschwerde selbst erhoben werden musste, wurde kein Parteientschädigung gesprochen. Die Verletzung der Begründungspflicht war angeblich nicht besonders genug, wurde durch die Beschwerdeinstanz indes ziemlich krass und doch treffend beschrieben:

„Es reicht nicht, dass sich die relevanten Umstände lediglich aus den Akten bzw. der Beschwerde [sic!] ergeben.“

Eine Sozialhilfebehörde im Kanton Solothurn scheint daher alles machen zu können, ohne eine Parteientschädigung zu riskieren. Oder anders gesagt: Welchen Anreiz haben die Gemeinden dann noch, das rechtliche Gehör zu wahren, sich die Bedeutung der Verfügung zu Gemüte zu führen oder sich um eine Begründung zu bemühen – respektive sich eben nicht „befremdlich“ zu verhalten?

Wie das Verwaltungshandeln sonst noch auffallen kann

„Die kennen sich ja alle“ – warum Datenschutz ausgerechnet dann keine Rolle spielt

Eine Gemeinde hatte bei Asylsozialhilfebeziehenden die im Grundsatz begrüßenswerte Praxis, alle 6 Wochen ein Gespräch mit der zuständigen Sozialarbeiterin durchzuführen. Die Termine wurden in einer Tabelle festgehalten, worauf sämtliche Asylsozialhilfebeziehenden namentlich mit ihren nächsten Terminen aufgelistet waren. Diese Liste wurde in voller Länge per E-Mail an einen Verteiler mit sämtlichen Asylsozialhilfebeziehenden in dieser Gemeinde gesendet.

Als der Autor dies erstmals feststellte, wollte er die Mitarbeiterin – in der Annahme es handle sich um ein Versehen – telefonisch darauf hinweisen. Doch diese sah nicht ein, warum das nicht gehen solle (sinngemäss):

„Aber die kennen sich ja alle. Viele wohnen im gleichen Haus. Ich verstehe das Problem nicht, das ändern wir sicher nicht.“

Auf expliziten Wunsch wurde versichert, dass die Klientschaft des Rechtsvertreters von der Liste genommen wird und sie eine eigene Einladung erhält. Auf eine Strafanzeige aufgrund Amtsgeheimnisverletzung wollte die Klientschaft verzichten. Ob die strafbare Praxis heute noch verfolgt wird, ist dem Autor nicht bekannt.

Rechtskraft unter Bedingung der Rechtskraft – die Verfügung, die sich in den Schwanz beisst

Eine Nordwestschweizer Gemeinde mit für das Sozialamt zuständigem juristischem Mitarbeiter verfügte im Einspracheverfahren:

„Die Einsprache [...] wird unter der Voraussetzung gutgeheissen [...], dass [die unterstützte Person] die Selbstdeklaration [...] innert 10 Tagen nach Rechtskraft dieser Einsprache [sic!] einreicht.“

Die unterstützte Person entschied sich nach Unklarheit über den Beginn des Fristenlaufs der Einfachheit halber, die Selbstdeklaration einfach umgehend einzureichen. Ob die Einsprache (also wohl der Einspracheentscheid) sonst je in Rechtskraft erwachsen oder überhaupt Geltung erlangt hätte, werden wir nie erfahren.

Fazit und Appell

Nach nur kurzer Zeit der Sozialhilfeberatungs- und -vertretungstätigkeit durfte der Autor bereits einige fragwürdige Verfahrensrechtsverständnisse von Behörden beobachten. Was nach einer kleinen Sammlung von Einzelfällen aussieht, ist ein Symptom eines strukturellen Problems: Verfahrensrechte im Sozialhilferecht werden systematisch unterschätzt oder aktiv ignoriert. Doch Verfahrensfairness ist kein Selbstzweck. Nur ein faires Verfahren

kann die Rechte der Rechtsunterworfenen schützen. Das gilt umso stärker, wenn es Menschen in Not trifft, welchen das Existenzminimum verweigert wird – manchmal ohne rechtliches Gehör, ohne Akteneinsicht oder gar ohne Verfügung.

Sozialhilfe ist ein Modellrechtsgebiet zur Anwendung von Verfassungsrecht. Ziel der Sozialhilfe ist die Wahrung der Menschenwürde der unterstützungsbedürftigen Menschen. Einerseits durch materielle Unterstützung zur Wahrung des sozialen Existenzminimums, aber auch durch Förderung der Selbstbestimmung. Entscheide der Sozialhilfebehörden betreffen nicht nur das Budget von Menschen in Not. Sie greifen in deren Existenzen ein, ermöglichen gesellschaftliche Teilhabe, schränken ihre Privatsphäre ein, erleichtern Notlagen – kurz: Sie können ein menschenwürdiges Dasein sichern oder gefährden. Gleiches gilt für die Umgangsform mit den betroffenen Personen. Durch ein selbstbestimmtes Mitwirken der Not leidenden Person kann Perspektivlosigkeit verhindert werden und der Weg zur Unabhängigkeit gefördert werden. Gleichzeitig kann die Glaubwürdigkeit der behördlichen Entscheide gestärkt werden. Gelangt eine Person jedoch zum Schluss, von den Behörden nicht mehr ernst genommen zu werden, verliert sie schlimmstenfalls den Glauben daran, dass sie zusammen mit den Behörden in kooperativen Gesprächen aus ihrer prekären Lage herausfinden kann.

Dabei darf nicht vergessen werden, in welcher vulnerabler Situation und in welchem Abhängigkeitsverhältnis sich sozialhilfeunterstützte Personen befinden. Aus Angst vor Leistungskürzungen vermeiden viele die Konfrontation. Eine beschwerdefähige Verfügung zu verlangen, ist mit grossen Hemmungen verbunden. Noch mehr, da eine Beschwerde immer ein wenig als „sich über seine*n Sozialarbeiter*in beschweren“ wahrgenommen wird. Noch weniger trauen sich Sozialhilfebeziehende Rechtsvertreter*innen zu kontaktieren. Zu gross ist die Sorge, dadurch untragbare Kosten zu generieren oder die Behörden zu verärgern.

Nicht besser wird es, wenn die Behörde auf das Verlangen einer anfechtbaren Verfügung oder die Kontaktaufnahme durch eine*n Anwalt*in entnervt reagiert. Vielmehr wäre es bei unklaren Rechtslagen Aufgabe der Gemeinde, eine externe Rechtsberatung nicht nur zu begrüssen, sondern zu empfehlen und zu finanzieren (so wie auch Berufsberatung, Sprachkurse etc.).

Wer nicht die Bereitschaft hat, Akten zu führen, das rechtliche Gehör zu gewähren, oder wer eine Verfügung als zu grosse

administrative Aufgabe sieht, sollte nicht mit staatlicher Macht über die Existenz anderer Menschen entscheiden. Sollte eine Gemeinde die Mittel nicht haben, ihre Mitarbeitenden rechtlich und sozialarbeiterisch ausreichend schulen zu lassen, oder nicht genügend Personal einstellen können, so wäre angezeigt, dass sich Gemeinden zwecks Organisation der Sozialhilfe zusammenschliessen. Beispielhaft sieht der Kanton Solothurn bei der ordentlichen Sozialhilfe Sozialregionen vor, welche aus Gemeinden bestehen müssen, die mindestens 12'000 Einwohner*innen umfassen.²⁰

Im Sozialhilfeverfahren braucht es indes auch von aussen mehr juristische Präsenz. Auch wenn vorliegender Beitrag einen etwas mühsamen Eindruck vermittelt, so ist die sozialhilferechtliche Praxis hochinteressant. Selten kommt ein*e Jurist*in so praxisnah zur Gelegenheit, sich mit den Grundfragen des Verwaltungs- und Verfassungsrechts auseinanderzusetzen und im interessanten Spielfeld der geltenden Rechtsprinzipien und im Austausch mit den Behörden eine geeignete Lösung zu finden.

Nicht zuletzt ist die Erfolgsquote aufgrund der zahlreichen Fehler in Sozialhilfeverfahren auffallend hoch. Als Demokratische Jurist*innen können wir im Sozialhilferecht einen nachhaltigen Einfluss auf die Rechte der finanziell Schwächsten unserer Gesellschaft nehmen. Die Sozialhilfe sichert einen tatsächlichen Zugang zu anderen Grundrechten und ist eng mit der Menschenwürde verknüpft. Denn Grundrechte im Gesetz helfen wenig, wenn das Portemonnaie den Zugang blockiert. Der Rechtsstaat beginnt bei einem fairen Verfahren – sorgen wir dafür, dass das auch im Sozialhilferecht umgesetzt wird.

²⁰ § 27 Abs. 2 Sozialgesetz des Kantons Solothurn vom 31. Januar 2021 (SG; BGS 831.1).